

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 179/09 B

L 11 AL 205/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 AL 260/04 (SG Hildesheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18.1.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **D r. K o l o c z e k**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1.10.2009 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld (Alg) ab 15.11.2002; streitig ist seine Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt.
- 2 Der Kläger ukrainischer Staatsangehörigkeit war zwischen September 1999 und Juni 2001 als Berufsfußballspieler tätig. Die Tätigkeit war vom Arbeitsamt (AA) Nürnberg - nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde - als arbeitserlaubnisfrei angesehen worden. Am 15.11.2002 meldete er sich beim AA arbeitslos; seinen Antrag auf Gewährung von Alg lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 29.1.2003; Widerspruchsbescheid vom 6.4.2004*). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hildesheim vom 2.8.2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 1.10.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG darauf abgestellt, eine Tätigkeit sei dem Kläger nur als Spieler erlaubt; diese könne er jedoch wegen eines Knieschadens nicht mehr ausüben. Sonstige Tätigkeiten seien ihm durch ausdrückliche Nebenbestimmung in der Aufenthaltsbewilligung nicht erlaubt. Der Kläger sei deshalb nicht verfügbar. Hieran ändere sich nichts dadurch, dass nach einem Schreiben des AA aus der Sicht der Arbeitsverwaltung eine Arbeitserlaubnis für eine Tätigkeit als Spielertrainer, die er anstrebe, nicht erforderlich sei.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 4 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist Arbeitslosengeld zu gewähren, wenn das Arbeitsamt einem arbeitslosen Ausländer in der Vergangenheit durch fehlerhaftes Verwaltungshandeln die Ausübung einer aufenthaltsrechtlich unerlaubten Tätigkeit genehmigt hat?"
- 5 Zur Begründung führt er aus, die Beantwortung dieser Frage ergebe sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz; sie sei höchstrichterlich bisher nicht geklärt und entscheidungserheblich.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die Beschwerde konnte deshalb



ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen werden (§ 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG).

- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgerichts bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Fragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Zwar hat der Kläger eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art aufgeworfen. Ob er deren Klärungsbedürftigkeit ausreichend dargelegt hat, kann offen bleiben. Jedenfalls hat er ihre Klärungsfähigkeit nicht dargetan, sondern diese lediglich unspezifiziert behauptet.
- 9 Für genauere Ausführungen hätte insbesondere deshalb Veranlassung bestanden, weil das LSG im angefochtenen Urteil die Entscheidung des erkennenden Senats vom 25.10.1989 (7 RAr 94/88 - SozR 4100 § 103 Nr 44) zitiert und anhand dieses Urteils ausgeführt hat, dass der Nebenbestimmung der Ausländerbehörde über das Verbot einer Beschäftigung Tatbestandswirkung für das AA zukomme und der Kläger die einzige ihm erlaubte Tätigkeit als Fußballspieler aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben könne. Vor diesem Hintergrund ist eine Entscheidungserheblichkeit der vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfrage ohnedies nicht begründbar.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

